**Satzung des Fördervereins der Internationalen FriedensFabrik Wanfried e.V. (IFFW)**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Internationalen FriedensFabrik Wanfried e.V.
2. Sitz des Vereins ist: Wanfried
3. Der Verein soll beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Förderverein bringt Menschen, Ideen und Finanzmittel für den Aufbau und Unterhalt der Internationalen FriedensFabrik Wanfried zusammen. Die Internationale Friedensfabrik Wanfried ist eine gemeinnützige Institution zur Förderung der regionalen, nationalen und internationale Vernetzung für die Schaffung einer friedlichen, demokratischen, sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Welt. Der Verein engagiert sich für diese Ziele durch Veranstaltungen, die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, u.a.  zur Internationalen FriedensFabrik sowie durch die Vernetzung von Friedensaktiven im Sinn des Zivilisatorischen Hexagons, d.h. von Menschen und Initiativen, die sich für ein rechtsstaatlich und demokratisch eingehegtes Gewaltmonopol engagieren, für gleichberechtigte demokratische Partizipation, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit, für die Förderung einer gesamtgesellschaftlichen ökologischen Lebensweise, für eine Kultur friedlicher Konfliktlösungen und die Stärkung des Verständnisses der gegenseitigen Abhängigkeiten. Der Verein bemüht sich weiterhin um die Gewinnung von Menschen für vielfältige Friedensaktivitäten, für Spendensammlungen und die Beschaffung von Fördermitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Insbesondere §52 Abs.13 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, §52 Abs.15: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und §52 Abs. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

**§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

**§ 4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Initiative Black & White e.V.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

**§ 5 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die für die Umsetzung der UNO-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eintritt und den Aufbau der Internationalen FriedensFabrik Wanfried als ein lokales, regionales, überregionalen und internationales Vernetzungszentrum zur Stärkung der Friedensfähigkeit fördern will.
2. In besonderen Fällen können Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder berufen werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Die Aufnahme in den Verein kann ein abgelehnter Antragsteller durch einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung beantragen. Wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt, kann der Antragsteller Mitglied werden.

**§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es fahrlässig oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann den Vorstandsbeschluss anfechten und innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Falls der Vorstand diesen Widerspruch ablehnt, gilt der Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann dann bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Sie entscheidet dann endgültig, ob das Mitglied ausgeschlossen bleibt oder wieder als Mitglied aufgenommen wird.

**§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen fest.
3. Mitglieder können jederzeit durch Förderbeiträge die Mittel für die Vereinsarbeit stärken.
4. Bei juristischen Personen mit erwerbswirtschaftlicher Ausrichtung Orientierung an Gewinn, bei solchen mit anderer Orientierung an der Mitarbeiterzahl.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Förderverein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.  
    Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis zu fünf Beisitzer.  
    Der Vorstand legt intern die Aufgabenverteilung im Vorstand fest. Der Vorstand verteilt die Aufgaben. Das teilt er den Mitgliedern mit.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes können gemeinsam den Vorstand vertreten.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder kooptieren.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von fünf Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich, auch über Email, zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

● Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

● Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

● Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;

● Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

9.) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

**§ 10 Beirat**

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 3, höchstens 15 Mitgliedern (einschließlich des Beiratsvorsitzenden) zur Beratung zur Seite.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand kann zwischen Mitgliederversammlungen Mitglieder vorläufig berufen, die aber von der Mitgliederversammlung noch bestätigt werden müssen.
3. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und empfiehlt einen Beiratsvorsitzenden.
4. Der Beirat hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Der Beirat soll sich nach Möglichkeit aus langjährigen und erfahrenen Friedensaktivisten, anerkannten und renommierten Wissenschaftlern mit Bezug zur Friedensforschung und anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche dem Leitbild des Fördervereins Internationale Friedensfabrik Wanfried e.V. positiv gegenüberstehen, zusammensetzen
6. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Aufgaben des Beirates sind:

● Im Geiste der Stärkung der Zukunftsfähigkeit und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Fördervereins Internationale Friedensfabrik Wanfried e.V begleitet der Beirat die Entwicklung der Vereinstätigkeit und die Arbeit des Vorstandes

● In allen Konfliktfällen versucht der Beirat vermittelnd tätig zu werden und bringt dabei die Expertise seiner Mitglieder ein.

● Der Beirat kann von sich aus konstruktive Vorschläge zu Arbeitsaufgaben und Themenfeldern unterbreiten, welche die Vereinsarbeit betreffen und an Vorstand und MV kommunizieren.

● Art und Umfang seiner Tätigkeit regelt der Beirat selbst.

1. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er besitzt keine Aufsichtspflicht gegenüber dem Vorstand und ist nicht weisungsberechtigt.
2. Der Beirat berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung von seiner Arbeit. Über Art und Weise, sowie Umfang seiner Berichte entscheidet der Beirat selbst.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt das für die Kasse zuständige Vorstandsmitglied einen Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht vor.
4. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht vor und beantragen die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

● Wahl des Vorstandes; für zwei Jahre

● Wahl von 2 Kassenprüfern, welche weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen

● Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes

● Entlastung des Vorstandes

● Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen

● Beschlussfassung über Widersprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand

● Satzungsänderungen

● Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
2. Mitgliederversammlungen sollten als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden, können aber auch aus wichtigen Gründen als Online-Veranstaltungen organisiert werden. Die Abstimmungen erfolgen bei offenen Abstimmungen durch Handzeichen; bei geheimen Abstimmungen erfolgen sie durch Erstellung eines Online Formulars über Google Formulare. Der Wahlleiter eröffnet die Wahl und erkundigt sich nach den zur Wahl stehenden Personen. Das Online Formular wird dabei erst zum Zeitpunkt der Online Veranstaltung erstellt und anschließend an die anwesenden Mitglieder verschickt. Nach höchstens 10 Minuten wird der Link unzugänglich gemacht. In dem Formular sind die zur Wahl stehenden Personen im Multiple-Choice-Format aufgelistet. Die Mitglieder können diese anonym ankreuzen und hinterlegen keinen Namen. Die Antworten werden vom Wahlleiter ausgewertet, wobei auch der Wahlleiter die Wahlergebnisse keinen Namen zuordnen kann. Die Zahl der Antworten muss den anwesenden, wahlberechtigten Personen der Online Veranstaltung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl wiederholt. Jedes Mitglied bestätigt, nach Eingabe seiner Wahl, mündlich oder per Privatnachricht an den Wahlleiter, dass er abgestimmt hat. Der Wahlleiter überprüft, ob die Zahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder und die Zahl der abgegebenen Stimmen übereinstimmt und ob eine Bestätigung der anwesenden, wahlberechtigten Mitgliedern vorliegt. Wenn dies der Fall ist, folgt die Stimmauszählung durch den Wahlleiter. Die Bekanntgabe erfolgt dann mündlich durch den Wahlleiter in der Online Versammlung. Nach der Bestätigung, dass die gewählten Personen die Wahl annehmen, wird das Abstimmungsergebnis in Form eines Kreisdiagramms sowie der Stimmenverteilung an alle Mitglieder per E-Mail gesendet.
3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**§ 12 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die 5 Jahre aufzubewahren sind.
2. Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Protokolle von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Protokolle über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das gesamte Vermögen des Vereins wird bei einer Auflösung an die Initiative Black&White e.V. übertragen.